

1. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für Verträge über die Buchung und Schaltung von Werbung auf digitalen und analogen Werbeträgern von augenBLICKfang Media, Inhaber Markus Schröder (nachfolgend „AN“), soweit der AN Vertragspartner des Auftraggebers (nachfolgend „AG“) ist und die Abrechnung über den AN erfolgt.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.

2. Der AN vermarktet neben eigenen Werbeträgern auch mobile Werbeflächen im Rahmen des Kooperationsprojekts „ads inMotion“ exklusiv für die BlueVelo GmbH (nachfolgend „BlueVelo“). Kennzeichnend für diese Werbeformen ist, dass die Werbung auf beweglichen Trägersystemen (z.B. Radkutschen, Kurierrucksäcke) im öffentlichen Raum eingesetzt wird. Welche konkrete Variante gebucht wird, ergibt sich verbindlich aus dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung.

3. Differenzierung „ads inMotion“ und „ads inMotion by BV“

- a. „ads inMotion“ im Sinne dieser AGB sind Werbeträger oder Werbeflächen, die im Rahmen des Kooperationsprojekts eingesetzt

werden und **im Eigentum oder in der Verantwortlichkeit des AN** stehen, auch wenn diese auf Trägersystemen von BlueVelo montiert oder betrieben werden. Für „ads inMotion“ ist der AN Vertragspartner und Rechnungssteller, soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.

- b. „ads inMotion by BV“ sind Werbeflächen auf Trägersystemen, die im Eigentum oder Betrieb von BlueVelo stehen und im Angebot ausdrücklich als „ads inMotion by BV“ gekennzeichnet sind. Der AN übernimmt die Exklusivvermarktung im Namen von BlueVelo. Vertragspartner des AG und Rechnungssteller bleibt der AN, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist. Die operative Leistungserbringung erfolgt durch BlueVelo als Erfüllungsgehilfe des AN, insbesondere Druck des Layouts, Anbringung der Folierung oder Inlays an der Werbefläche, Wartung sowie Präsentation durch Einsatz der Werbeflächen im Fahrbetrieb. Soweit für Betrieb und Verkehrssicherheit zwingend, gelten ergänzend technische oder betriebliche Vorgaben von BlueVelo, die dem AG in Textform mitgeteilt werden.

4. Buht der AG in einem Vorgang sowohl Leistungen des AN als auch Leistungen,

die im Rahmen der Kooperation durch BlueVelo als Erfüllungsgehilfe erbracht werden (insbesondere „ads inMotion by BV“), gilt ein einheitlicher Vertrag mit dem AN. Eine gemeinsame oder gesamtschuldnerische Verantwortlichkeit von AN und BlueVelo wird dadurch nicht begründet; vertragliche Ansprüche des AG richten sich ausschließlich gegen den AN.

5. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote des AN sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Mit der Buchung oder Bestellung gibt der AG ein verbindliches Vertragsangebot ab.
3. Werbeträger von augenBLICKfang Media einschließlich „ads inMotion“: Der Vertrag kommt zustande, sobald der AN die Buchung des AG in Textform bestätigt (z.B. per E-Mail oder Auftragsbestätigung) oder mit der Ausführung beginnt.
4. „ads inMotion by BV“: Sofern die gebuchte Werbefläche im Angebot

ausdrücklich als „ads inMotion by BV“ gekennzeichnet ist, kommt der Vertrag ebenfalls zwischen dem AG und dem AN zustande. BlueVelo erbringt die operativen Leistungen als Erfüllungsgehilfe des AN. Erklärungen im Rahmen der operativen Umsetzung (z.B. Terminabstimmung für Folierung/Wechsel) können durch oder über BlueVelo erfolgen; eine gesonderte Annahme durch BlueVelo ist für den Vertragsschluss nicht erforderlich, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist zur Wirksamkeit des Vertrages nicht erforderlich, soweit keine gesetzliche Schriftform vorgeschrieben ist.
6. Mit Vertragsschluss werden die jeweils einschlägigen Vertragsunterlagen Vertragsbestandteil, insbesondere Angebot, Leistungsbeschreibung, Preisblatt und diese AGB. Soweit für die Durchführung der Kampagne betriebliche, technische oder sicherheitsrelevante Vorgaben von BlueVelo zwingend sind (insbesondere bei „ads inMotion by BV“), gelten diese ergänzend als Nutzungsbedingungen, soweit sie dem AG vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt oder ihm in Textform mitgeteilt werden.

3. Leistung, Ausspielung und Werbeerfolg

1. Der AN schuldet die vertraglich vereinbarte Schaltung bzw. Ausspielung der Werbemittel im vereinbarten Zeitraum und im vereinbarten Umfang auf dem vereinbarten Werbeträger. Ist der vereinbarte Werbeträger vorübergehend nicht nutzbar oder entfällt er, erbringt der AN eine gleichwertige Ersatzleistung (Ersatzfläche oder Laufzeitverlängerung) gemäß § 4.
2. Bei digitalen Werbeträgern erfolgt die Ausspielung als mp4-Clip im Rotationsprinzip (Wechselwerbung). Maßgeblich sind die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung festgelegten Parameter (z.B. Spotlänge, Schaltzeiten, Loop-Belegung, Mindestwiederholungen oder Share-of-Voice), sofern vereinbart.
3. Bei mobilen Werbeträgern, insbesondere im Rahmen von „ads inMotion“ und „ads inMotion by BV“, hängt die Sichtbarkeit von Einsatzzeiten, Routen, Verkehrs- und Witterungslage sowie betrieblichen Anforderungen ab. Der AN schuldet insoweit keine Ausspielung an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Uhrzeit, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Soweit im Angebot Werbeflächen als „ads inMotion by BV“ gekennzeichnet sind, erfolgt die operative Leistungserbringung durch BlueVelo als

Erfüllungsgehilfe des AN (insbesondere Druck des Layouts, Anbringung der Folierung oder Inlays an der Werbefläche, Wartung sowie Präsentation durch Einsatz der Werbeflächen im Fahrbetrieb).

4. Ein bestimmter Werbeerfolg (z.B. Umsatzsteigerung, Leads, Reichweite, Kontaktzahlen, Conversion Rate oder sonstige messbare Kennzahlen) ist nicht geschuldet. Analyse, Tracking und Erfolgsmessung liegen beim AG, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Nichterreichung erwarteter Kennzahlen oder ein als „Misserfolg“ empfundener Verlauf stellt keinen Mangel dar und begründet, soweit gesetzlich zulässig, keine Ansprüche auf Minderung, Ersatzleistung, Vertragsbeendigung oder Schadensersatz, sofern die Schaltung bzw. Bereitstellung im vereinbarten Umfang erfolgt ist.

4. Werbeträger, Standort, Austausch und gleichwertige Ersatzleistung

1. Bei rotierenden oder digitalen Wechselanzeigen erfolgt die Sichtbarkeit zeitanteilig im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausspielungslogik. Vorübergehende Sichtbeeinträchtigungen durch äußere Umstände (z.B. Personen, Fahrzeuge, Witterung, Baustellen, Veranstaltungen) stellen keinen Mangel dar.

2. Der AN ist berechtigt, Werbeträger technisch zu aktualisieren, auszutauschen oder innerhalb des vereinbarten Einsatzgebiets bzw. Standorts umzusetzen, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen (z.B. technische Erfordernisse, Betrieb, Wartung, behördliche oder vertragliche Standortvorgaben). Eine Umsetzung oder ein Austausch erfolgt, soweit zumutbar, unter Wahrung der Interessen des AG.
3. Bei mobilen Werbeträgern, insbesondere im Rahmen von „ads inMotion“ und „ads inMotion by BV“, können Einsatzorte, Routen, Standzeiten und Einsatzzeiten aus betrieblichen, verkehrlichen oder witterungsbedingten Gründen variieren. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass nicht sämtliche mobilen Trägersysteme während der gesamten Kampagne dauerhaft und in gleicher Intensität im Einsatz sind; der gleichzeitige Umfang des Einsatzes kann betriebsbedingt schwanken. Ein Anspruch auf die Ausspielung an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Uhrzeit oder auf den Einsatz eines bestimmten Trägersystems besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Fällt ein Werbeträger aus oder ist er nicht nur unerheblich eingeschränkt, bietet der AN eine gleichwertige

Ersatzleistung an, insbesondere durch Ersatzfläche, Austausch des Werbeträgers oder Laufzeitverlängerung. Ist eine gleichwertige Ersatzleistung nicht möglich oder für den AG unzumutbar, wird die Vergütung für den nicht erbrachten Zeitraum anteilig erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich ausschließlich nach § 9 (Haftung).

5. Werbemittel, Rechte, Freigaben und Mitwirkungspflichten des AG

1. Anlieferung und technische Spezifikationen

- a. Der AG liefert die Werbemittel für digitale Werbeformate spätestens **7 Werktage** vor dem vereinbarten Kampagnenstart in dem im Angebot genannten Format, regelmäßig **MP4**, und entsprechend den technischen Vorgaben des jeweils aktuellen Datenübergabeprotokolls.
- b. Der AG liefert die Werbemittel für analoge Werbeformate spätestens **14 Werktage** vor dem vereinbarten Kampagnenstart in dem im Angebot genannten Format, regelmäßig **PFD, Adobe Illustrator (ai)**, und entsprechend den technischen Vorgaben des jeweils aktuellen Datenübergabeprotokolls.

Die Werbemittel müssen so beschaffen sein, dass sie ohne inhaltliche oder

technische Nachbearbeitung veröffentlicht werden können, sofern eine Nachbearbeitung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

2. Werbeausschluss und Sperrung:

Der AN ist berechtigt, Werbeinhalte nach billigem Ermessen zurückzuweisen, die rechtlich, technisch oder reputationsbezogen nicht zumutbar sind. Eine Begründung ist nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere für Inhalte mit

- parteipolitischem oder
- wahlbezogenem Charakter,
- religiöser oder
- weltanschaulicher Missionierung,
- sexuell anstößigen Darstellungen,
- drogenbezogenen Inhalten,
- gesellschaftlich stark polarisierenden Aussagen sowie für
- rechts- oder sittenwidrige Inhalte oder
- Inhalte, die Rechte Dritter verletzen.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung bestimmter Inhalte besteht nicht.

Stellt der AN einen solchen Inhalt vor oder während der Laufzeit fest, kann der AN die Veröffentlichung bis zur Klärung oder bis zur Bereitstellung eines geeigneten Ersatzmotivs unverzüglich aussetzen. Der vereinbarte Werbeslot bleibt reserviert; die Vertragslaufzeit und die vereinbarten Kampagnendaten

laufen unverändert weiter, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.

Es liegt im Interesse und Verantwortung des AG ein geeigneten Werbecontent nachzureichen. Die Veröffentlichung eines Ersatzmotivs kann frühestens fünf Werktage nach dessen Eingang und erneuter Prüfung erfolgen.

Soweit der Werbeausschluss oder die Aussetzung im Verantwortungsbereich des AG liegt, besteht kein Anspruch auf Verlängerung, Minderung oder (Teil-)Rückzahlung. Reicht der AG trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist kein geeignetes Ersatzmotiv nach oder kommt es wiederholt zu zurückzuweisenden Inhalten, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

3. Der AG gewährleistet, dass Inhalte, Gestaltung, Aussagen, Kennzeichnungen und die Nutzung von Marken, Logos, Bildern, Musik, Personenabbildungen und sonstigen Bestandteilen rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrechte. Der AG trägt die alleinige Verantwortung für die Werbeaussage und die rechtliche Zulässigkeit der Kampagne.

4. Mit Übergabe der Werbemittel räumt der AG dem AN ein Einfaches, räumlich auf das Schaltgebiet und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, einschließlich Ausspielung, Vervielfältigung zu technischen Zwecken, Konvertierung sowie technisch notwendiger Anpassungen. Soweit zur Durchführung der Kampagne erforderlich, ist der AN berechtigt, diese Rechte an Betreiber- oder Kooperationspartner im notwendigen Umfang unterzulizenzieren, insbesondere für Betrieb, Ausspielung und technische Bereitstellung der Werbeträger.

5. Freigabe bei Gestaltungsleistungen des AN

Sofern der AN Gestaltungsleistungen erbringt, startet die Veröffentlichung frühestens nach Freigabe durch den AG in Textform, sofern nicht abweichend festgelegt. Reagiert der AG auf eine als „final“ gekennzeichnete Freigabeanfrage nicht innerhalb von **3 Kalendertagen**, gilt die Gestaltung als freigegeben, sofern der AN den AG in der Freigabeanfrage ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die Freigabe entbindet den AG nicht von seinen Pflichten nach Absatz (3).

6. Rechtsverteidigung und Freistellung

Der AG stellt den AN von sämtlichen

Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nutzung der vom AG bereitgestellten oder freigegebenen Werbemittel geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt entsprechend zugunsten von Kooperations- oder Betreiberpartnern, soweit diese im notwendigen Umfang in die Ausspielung eingebunden sind und Ansprüche aus genau diesem Zusammenhang resultieren.

7. Die Pflicht des AN zur Ausspielung entsteht erst, wenn die Werbemittel gemäß Absatz (1) technisch verwertbar bereitgestellt und, soweit erforderlich, gemäß Absatz (5) freigegeben wurden.

6. Mitwirkungsverzug und Interims-Standardmotiv

1. Liefert der AG Werbemittel nicht rechtzeitig oder nicht in technisch verwertbarer Form gemäß § 5, bleibt die vereinbarte Werbefläche bzw. der gebuchte Werbeslot bis zur Bereitstellung verwendbarer Werbemittel ungenutzt. Eine Ausspielung oder Veröffentlichung erfolgt frühestens ab Bereitstellung der verwertbaren Werbemittel. Die vereinbarten Kampagnendaten und die Vertragslaufzeit bleiben hiervon unberührt, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.

2. Der AG hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Verlängerung des Schaltzeitraums oder Ersatz für Ausspielungen, die aufgrund der verspäteten oder ungeeigneten Anlieferung nicht stattfinden konnten, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.
3. **Optional** kann der AG zur Überbrückung bis zur Anlieferung eines finalen Werbemittels ein Interims-Standardmotiv beauftragen. Dieses Interims-Standardmotiv besteht aus einer statischen Anzeige mit Mindestangaben des AG (insbesondere Name/Firma, Marke/Logo, Adresse sowie eine Kontaktmöglichkeit, soweit vom AG bereitgestellt).
 - a. Die Erstellung des Interims-Standardmotivs wird mit **90 Euro netto einmalig** als Sonderaufwand berechnet. Der AG kann das Interims-Standardmotiv jederzeit durch ein eigenes, technisch verwertbares Werbemittel ersetzen lassen; die Einspielung des Ersatzmotivs erfolgt im üblichen technischen Ablauf und Vorlaufzeiten. Weitergehende Gestaltungsleistungen oder zusätzliche Anpassungen werden nur nach gesonderter Beauftragung vergütet.

4. Der AG bleibt auch bei Nutzung eines Interims-Standardmotivs für die rechtliche Zulässigkeit und Rechteklärung der übermittelten Mindestangaben (insbesondere Marke/Logo) verantwortlich; § 5 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.

7. Preise, Abrechnung und Zahlung

1. Es gelten die im Vertrag, Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird die Vergütung für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist spätestens **7 Werktagen vor dem vereinbarten Kampagnenstart** fällig und muss bis dahin als **endgültig gutgeschriebener Betrag** auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des augenBLICKfang Media eingegangen sein.
3. Der AN ist berechtigt, die Veröffentlichung bis zum vollständigen Zahlungseingang zu verschieben oder eine laufende Kampagne bei Zahlungsverzug auszusetzen. Eine Verschiebung oder Aussetzung aufgrund ausstehender Zahlung führt nicht zu einer automatischen Verlängerung des vereinbarten Schaltzeitraums, sofern

nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.

AGB, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Teilzahlungen, Ratenzahlungen oder sonstige abweichende Zahlungsmodalitäten gelten nur, wenn sie vorab ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
5. **Ratenzahlung und Gesamt Fälligstellung:** Gerät der AG bei vereinbarter Ratenzahlung mit **mindestens zwei Raten** ganz oder teilweise in Verzug oder mit einem Betrag, der im Verhältnis zur Gesamtforderung nicht unerheblich ist, kann der AN nach **Mahnung** und Setzung einer **angemessenen Nachfrist** die **gesamte Restforderung sofort fällig** stellen. Das Recht zur Aussetzung der Schaltung und weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
6. Im Verzugsfall kann der AN die gesetzlichen Verzugszinsen sowie erforderliche Rechtsverfolgungskosten geltend machen. Gegenüber Unternehmern bleibt die gesetzliche Verzugspauschale anwendbar, soweit die Voraussetzungen vorliegen.
7. Für im Angebot ausdrücklich als „ads inMotion by BV“ gekennzeichnete Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung über den AN. Es gelten die Zahlungsbedingungen dieser

8. Reklamationen und Mängel

1. Meldung von Mängeln

Stellt der AG einen Mangel fest, der im Verantwortungsbereich des AN liegt, kann er diesen jederzeit rügen, am besten zeitnah nach Kenntnis, damit eine schnelle Prüfung und Abhilfe möglich ist. Die Meldung kann formlos erfolgen, insbesondere telefonisch, per Kurznachricht (z.B. WhatsApp) oder per E-Mail an frag.uns@augenblickfang.net. Zur schnellen Zuordnung sollte die Meldung, soweit möglich, den betroffenen Werbeträger, den Zeitraum und eine kurze Beschreibung enthalten; Foto oder Video sind hilfreich, aber nicht erforderlich.

2. Abhilfe

Ist die Mängelrüge berechtigt und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AN (z.B. technischer Defekt der Werbefläche oder fehlerhafte Wiedergabe), sorgt der AN im Rahmen des Zumutbaren für Abhilfe. Der AN kann dies nach Wahl durch Nachholung, Laufzeitverlängerung oder Ersatzschaltung auf einem gleichwertigen Werbeträger umsetzen. Eine Minderung oder (Teil-)Erstattung kommt nur in Betracht, wenn eine solche Abhilfe nicht möglich oder für den AG unzumutbar ist; in diesem Fall erfolgt sie

angemessen und anteilig für den betroffenen Zeitraum oder Leistungsanteil.

3. Kein Mangel liegt vor, wenn die Ursache im Verantwortungsbereich des AG liegt, insbesondere bei fehlerhaften oder ungeeigneten Werbemitteln. Kein Mangel liegt insbesondere auch vor, wenn die Werbemaßnahme aus Sicht des AG oder Dritter als wirtschaftlich nicht erfolgreich, zu wenig sichtbar oder in ihrer Werbewirkung als unzureichend wahrgenommen wird oder wenn erwartete Kennzahlen (z.B. Reichweite, Kontakte, Leads, Conversion Rate, Umsatz) nicht erreicht werden, sofern die Schaltung bzw. Bereitstellung im vereinbarten Umfang erfolgt ist.

9. Haftung

1. Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der AN nur auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und

auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach auf die vom AG für die betroffene Kampagne gezahlte Vergütung begrenzt.

3. Im Übrigen ist die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Bei Ausfällen oder Einschränkungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Anordnungen, Strom- oder Netzstörungen außerhalb des Einflussbereichs, Vandalismus durch Dritte), bestehen keine Schadensersatzansprüche. Der AN erbringt in diesen Fällen, soweit möglich und zumutbar, eine Ersatzleistung nach den Regelungen zu Ersatzschaltung, Laufzeitverlängerung oder anteiliger Erstattung.

10. Laufzeit, Kündigung

1. Laufzeit und Schaltzeitraum ergeben sich aus Angebot, Vertrag oder Auftragsbestätigung.
2. Diese Regelungen gelten für Verträge mit augenBLICKfang Media als Vertragspartner, einschließlich „ads

inMotion“ und „ads inMotion by BV“, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit von bis einschließlich 2 Wochen enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Eine ordentliche Kündigung ist nicht erforderlich.
4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Wochen und weniger als 6 Monaten können mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Laufzeitende in Textform ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit.
5. Verträge mit einer Laufzeit ab 6 Monaten können mit einer Frist von 12 Wochen zum Laufzeitende in Textform ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag um 12 Monate.
6. Abweichende Vereinbarungen zur Laufzeit, Kündigungsfrist oder Verlängerung bedürfen der Bestätigung in Textform (z.B. Auftragsbestätigung oder bestätigter E-Mail-Schriftwechsel).
7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichen Zahlungsrückständen, wiederholtem

Zahlungsverzug oder rechtswidrigen Werbeinhalten. Vor einer außerordentlichen Kündigung ist grundsätzlich eine Abmahnung mit angemessener Frist zur Abhilfe erforderlich, sofern der Verstoß heilbar ist.

8. Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. E-Mail). Kündigungen über Messenger-Dienste oder soziale Medien (z.B. SMS, WhatsApp, Instagram, Facebook) sind ausgeschlossen.

11. Referenzen, Datenverarbeitung, Abtretung

1. Referenznennung

Der AN darf den Namen und das Logo des AG als Referenz nennen (z.B. Website, Präsentationen, Pitch-Unterlagen, Social Media), sofern der AG dem nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch wirkt für die Zukunft.

2. Veröffentlichung von Werbemitteln auf sozialen Netzwerken zur Reichweitensteigerung, sofern der AG dem nicht vorab oder jederzeit in Textform widerspricht, darf der AN freigegebene Werbemittel (insbesondere Werbeclips) in Auszügen oder vollständig auf eigenen sozialen Kanälen veröffentlichen, um die Reichweite der Kampagne im Sinne einer ergänzenden Multi-Channel-Verbreitung zu erhöhen, den Werbepartner vorstellen und den AG

dabei als Werbepartner benennen bzw. verlinken. Einladungen als Collab-Beitrag oder vergleichbare Plattformfunktionen erfolgen ausschließlich auf Wunsch des AG oder wenn der AG diese aktiv annimmt. Der AN berücksichtigt dabei etwaige Vorgaben des AG, insbesondere zu Markenrichtlinien, Sperrfristen und gewünschter Nennung (Tagging).

3. Grenzen der Nutzung

Die Rechte aus Absätzen (1) und (2) gelten nicht, soweit der AG dem AN **nachweislich** entgegenstehende Rechte Dritter oder zwingende rechtliche Vorgaben mitteilt (z.B. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen, Lizenzen, die eine Social-Media-Veröffentlichung nicht abdecken). In diesen Fällen unterlässt der AN die Veröffentlichung bzw. entfernt Inhalte nach Mitteilung in angemessener Frist.

4. Hinweis zu „ads inMotion by BV“

Soweit Leistungen im Angebot ausdrücklich als „ads inMotion by BV“ gekennzeichnet sind und BlueVelo als operativer Leistungserbringer eingebunden ist, erfolgen Referenznennung und Veröffentlichungen durch den AN nur, soweit sie dessen eigene Vermarktungsleistungen betreffen und keine entgegenstehenden Vereinbarungen oder Vorgaben von BlueVelo oder des AG bestehen.

5. Datenverarbeitung

Der AN verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung des AN.

6. **Abtretung**

Der AN ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

12. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Reutlingen.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

4. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit eine solche nicht vorhanden ist, gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**) augenBLICKfang Media

Stand: Februar
2026

unwirksamen Bestimmung am nächsten
kommt.

Markus Schröder (Inhaber)
augenBLICKfang Media
Sachsenstr. 12, 72768 Reutlingen